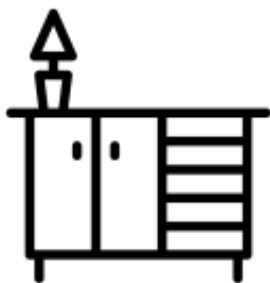


Die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Asylheim



Created by Peeratam Tangtua
from Noun Project

Ist jede Wohnung eine Wohnung?

Diese Frage beantwortet die sächsische Landesregierung mit "Jein" - wenn es um Asylsuchende geht. Denn die persönliche Wohnung ist durch das Grundgesetz (Artikel 13) geschützt: Deshalb darf etwa die Polizei nur mit einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss in Privatwohnungen eindringen.

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage von Juliane Nagel stellt die Landesregierung jedoch fest: „Bei den Räumen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften handelt es sich grundsätzlich nicht um Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 GG.“

Der Hauptzweck der Unterbringung sei nicht der private Rückzugsraum, sondern die Verfügbarkeit der Bewohner für das Asylverfahren bzw. die Abschiebung (!).



Created by Gregor Crenier
from Noun Project

Durchsuchung nur mit richterlicher Anordnung

Jetzt haben Verwaltungsgerichte in Ellwangen und Urteil VG Hamburg, PDF jedoch entschieden: Auch Wohnbereiche in Asylunterkünften sind Wohnungen. Dies entspricht der Definition des Bundesverfassungsgerichts: Wohnung ist ganz einfach "die räumliche Sphäre, in der sich das Privatleben entfaltet".

Deshalb entschied das Hamburger Gericht im Fall einer jesidischen Familie aus dem Irak: Die Polizei darf nicht ohne richterlichen Beschluss plötzlich im Schlafzimmer stehen - auch wenn es sich um einen Wohncontainer handelt.

Und auch eine Polizeirazzia im Asylheim im schwäbischen Ellwangen war rechtswidrig: Etwa 25 Asylsuchende hatten Strafbefehle erhalten, weil sie während dieser Razzia Widerstand gegen die Beamt*innen geleistet haben sollen. Die Strafbefehle der drei Männer, die geklagt hatten, wurden später vom Gericht aufgehoben. Andere Betroffene hatten die Strafe jedoch aus Angst vor Konsequenzen schon bezahlt, so Rex Osa vom Verein Flüchtlinge für Flüchtlinge in Stuttgart.

Auch im sächsischen Recht darf von einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss nur abgesehen werden, wenn die dadurch entstehende Verzögerung den Zweck der Durchsuchung gefährden würde. Da Abschiebungen meist Wochen im Voraus geplant werden, ist davon aber nicht auszugehen. Zudem stehen den Behörden andere (rechtliche) Sanktionen zur Verfügung als das Eindringen in den privaten Wohnraum. Juliane Nagel, Sprecherin der Linksfraktion für Migrations- und Flüchtlingspolitik, fordert deshalb die Landesregierung auf: Das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen ist nur mit einem richterlichen Beschluss verfassungsmäßig!

mehr



Created by Made by Made
from Noun Project

Kritik an Hausordnungen

Vor dem Hintergrund des Hamburger Urteils wendet sich der Leipziger *Initiativkreis: Menschen.Würdig.* in einem offenen Brief an den Sächsischen Ausländerbeauftragten Geert Mackenroth:

Die Hausordnungen der sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. "Ankerzentren" sind demnach rechtswidrig. Sie entsprechen der Rechtsauffassung der Landesregierung, dass die Heime keine Wohnungen im Sinne des GG seien, und erlauben weitreichende Eingriffe.

So ist das willkürliche Betreten der Zimmer durch Personal darin ebenso vorgesehen wie ein generelles Besuchsverbot. Auch der Konsum und sogar der Besitz von Alkohol sind untersagt. Am Eingang gibt es Einlasskontrollen, bei denen Namen und Ausweisnummern aller Passant*innen aufgenommen werden. Als Strafe für Fehlverhalten kann den Bewohner*innen ein Hausverbot von mehreren Stunden erteilt werden, bei dem sie aus ihrer Wohnung ausgesperrt bleiben.



Created by Made by Made
from Noun Project

Linksfraktion: Schulbesuch und Kitas auch für Kinder in EAs!

Der Freistaat Sachsen verwehrt Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen bisher den Zugang zu Bildung. Ende Februar lebten insgesamt 440 Kinder und Jugendliche in Sachsen in Erstaufnahmeeinrichtungen, das ergab nun die Antwort auf eine Kleine Anfrage von Juliane Nagel. Ihre Zahl ist seit letztem Jahr deutlich gestiegen. Ihnen wird der Zugang zu Kita und Schule verwehrt, 125 Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren sogar länger als drei Monate!

Das Recht auf Bildung ist eigentlich in der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 28) verankert. Die EU-Aufnahmerichtlinie schreibt den Mitgliedsstaaten vor, dass der Zugang zu Bildung nach spätestens drei Monaten gewährleistet werden muss (Artikel 14). Dagegen verstößt die Bundesrepublik Deutschland schon seit über drei Jahren. Deshalb leitete die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren ein.

Da Bildung Ländersache ist, fordert die Linksfraktion die Landesregierung nun in einem Antrag auf, nicht auf ein Urteil auf EU-Ebene zu warten, sondern von sich aus das Recht auf Bildung umzusetzen! Der Schulbesuch soll nach 30 Tagen und spätestens drei Monaten gewährleistet werden.

Dabei soll es sich jedoch **nicht** um Lagerschulen handeln! Geflüchtete Kinder und Jugendliche sollen am normalen Schulsystem teilhaben dürfen, statt in eigenen Schulen isoliert zu werden.

3. Mai 2019: Willkommen und wie weiter?

Gerade aufgrund der Defensive, in die Verteidiger*innen von Grundrechten und einer solidarischen Gesellschaft heutzutage oft geraten, wollen wir Raum für eigene Visionen von Einwanderung schaffen: Auf der Veranstaltung „**Willkommen und wie weiter?** –

Einwanderungspolitik von links“ am 3. Mai 2019 in Dresden laden wir euch ein,
gemeinsam folgende Fragen zu diskutieren:

Welche Konzepte von Integration und Einwanderung haben wir? Wie kann eine
Einwanderungspolitik im Sinne der Ankommenen ausgestaltet werden? Welche Spielräume
haben Bundesländer und Kommunen, wenn der Bund in die falsche Richtung arbeitet?

Als Expert*innen sind u.a. Petra Köpping (sächsische Ministerin für Integration und
Gleichstellung) und die Initiative "Women in Exile" mit der Perspektive migrierter Frauen*
aus Berlin dabei.

zur Veranstaltung

Linxxnet e.V.
Brandstraße 15, 04277 Leipzig
Telefon: 0341 3081199



[Unsubscribe](#)

